

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 15.06.2016 sowie das Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 102 18 d 1/1 vom 17.09.2014, mit Änderung vom 15.06.2016 für das Gebiet „Motschental“ östlich Verkehrslandeplatz Brandensteinsebene – ehemalige Bauschuttdeponie**

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 15.06.2016 den oben genannten Vorhaben- und Erschließungsplan mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 15.06.2016 tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 102 18 d 1/1 vom 17.09.2014, mit Änderung vom 15.06.2016 für das Gebiet „Motschental“ östlich Verkehrslandeplatz Brandensteinsebene – ehemalige Bauschuttdeponie gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Vorhaben- und Erschließungsplan mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab Freitag, den 24.06.2016, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Ämtergebäude, Steingasse 18, Stadtbauamt / Stadtplanung, Zimmer 223, bereitgehalten wird:

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 24.06.2016

S T A D T C O B U R G

*gez. Dr. Birgit Weber*

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin